

Vereenegung fir Biolandwirtschaft Lëtzebuerg a.s.b.l.
13, rue Gabriel Lippmann | L-5365 Munsbach
RCS-Nummer: F9145

Durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 28.07.2025 wurden die Statuten neugefasst, um Ihnen den folgenden Wortlaut zu geben:

Statuten

I. NAME, SITZ

- Art. 1** Der Verein ohne Gewinnzweck führt den Namen: Vereenegung fir Biolandwirtschaft Lëtzebuerg a.s.b.l., in Abkürzung: Biovereenegung. Für alle nicht durch diese Statuten geregelten Punkte gelten die Bestimmungen des abgeänderten Gesetzes vom 07. August 2023 über Vereine und Stiftungen ohne Gewinnzweck (im Folgenden: das „Gesetz“).
- Art. 2** Der Sitz des Vereins ist in der Gemeinde Schuttrange im Großherzogtum Luxemburg.

II. ZWECK, AUFGABEN, DAUER, GEMEINNÜTZIGKEIT

- Art. 3** Der Verein sieht Zweck und Ziel seiner Bestrebungen in der Förderung der biologischen und biologisch dynamischen Wirtschaftsweise in der Landwirtschaft in Luxemburg.
- Art. 4** Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- Aufklärung und Beratung über praktische, naturwissenschaftliche und geisteswissenschaftliche Grundlagen mittels Veranstaltung von Vorträgen, Konferenzen, Sensibilisierungskampagnen und Projekten, Organisation von Kursen und Betriebsbesichtigungen, sowie Veröffentlichung von Artikeln und Informationsmaterial etc., z.B. in dem eigenen Magazin Agri-Kultur.
 - Die politische Vertretung der Interessen der biologischen Landwirtschaft in Luxemburg und deren Vertretung in internationalen Gremien (wie z.B. IFOAM, BFDI, u.a.).
 - Förderung von Initiativen, die demselben Zweck dienen, insbesondere in den Bereichen Wissenschaft, Forschung, Ausbildung, Weiterbildung, Züchtung, Schutz der Umwelt und Ressourcen, Verarbeitung, Vermarktung und Ernährung.
 - Einrichtung von Organen, die zuständig sind für die Erarbeitung und Weiterentwicklung von Anbau- und Verarbeitungsrichtlinien sowie für die Zertifizierung der Mitgliedsbetriebe.
 - Abschließen von Verträgen mit Erzeugern, Verarbeitern und Händlern, welche ihre Erzeugnisse mit einer Marke wie z.B. Bio LËTZEBUERG, DEMETER u.a. ausloben wollen, dies unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens.
 - Die treuhänderische Verwaltung der DEMETER Schutzrechte entsprechend der vertraglichen Regelung mit der Biodynamic Federation Demeter International (BFDI).
- Art. 5** Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt, die Mindestzahl der ordentlichen Mitglieder beträgt fünf.
- Art. 6** Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele.

III. MITGLIEDSCHAFT, MITGLIEDSBEITRAG

- Art. 7** Ordentliches Mitglied („membre effectif“) des Vereins kann auf Antrag jede natürliche und juristische Person werden, welche die Vereinszwecke unterstützt, oder die in der biologischen Landwirtschaft, Verarbeitung oder Handel tätig ist und deren Tätigkeit/Betrieb mindestens EU-Bio zertifiziert ist oder sich in einer der Arbeits- oder Fachgruppen des Vereins aktiv und regelmäßig beteiligt.
- Art. 8** Fördermitglied, („membre adhérent“) kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Vereinszwecke unterstützt.
- Art. 9** Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmberechtigung.
- Art. 10** Die Aufnahme aller Mitglieder ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat auf Basis der in Art. 7 & Art. 8 beschriebenen Kriterien.
- Art. 11** Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung an den Verwaltungsrat erfolgen.
- Art. 12** Bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. bewusste Zuwiderhandlungen gegen den Vereinszweck oder gegen die in Art. 7 erwähnten zusätzlichen Bedingungen, Verzug der Beitragszahlungen trotz Mahnung) kann der Verwaltungsrat des Vereins den Ausschluss eines Mitgliedes der Mitgliederversammlung vorschlagen. Der Ausschluss eines Mitgliedes muss in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Art. 13** Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs oder bei Ausschluss durch den Verwaltungsrat kann bei der Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden. Letztere trifft die endgültige Entscheidung. Das ausscheidende Mitglied kann keine Mitgliedsbeiträge zurückfordern.
- Art. 14** Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge wird auf Vorschlag des Verwaltungsrats von der Mitgliederversammlung festgesetzt und darf 500 Euro für ordentliche Mitglieder und 250 Euro für Fördermitglieder nicht überschreiten. Der Mitgliedsbeitrag muss innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt der Zahlungsaufforderung beglichen sein, sonst ist das betreffende Mitglied als austretend zu betrachten.

IV. DIE ORGANE DES VEREINS SIND:

Die Mitgliederversammlung und der Verwaltungsrat. Neben diesen beiden Organen bestehen außerdem noch verschiedene Fachgruppen und die Marken-Kommission.

IV.1. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- Art. 15** Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen wird durch den Verwaltungsrat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 15 Tage vorher an alle Mitglieder verschickt, wobei das Datum des Poststempels oder der elektronischen Einladung entscheidend ist.
- Art. 16** Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt, oder so oft der Verwaltungsrat es für notwendig erachtet.
- Art. 17** Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über folgende Punkte:

- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Ernennung und Abberufung des Verwaltungsrats
- Genehmigung des Jahresabschlusses und des Budgets
- Entlastung des Verwaltungsrates
- gegebenenfalls Ausschluss eines Mitgliedes
- Satzungsänderungen
- Aufnahme neuer Bio-Marken
- Auflösung des Vereins

Art. 18 Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung müssen 8 Tage vorher schriftlich beim Verwaltungsrat eingereicht werden. Jeder Antrag, welcher von wenigstens einem Zwanzigstel der Anzahl von ordentlichen Mitgliedern der letzten Jahresliste unterschrieben ist, muss auf die Tagesordnung gesetzt werden. Beschlüsse können außerhalb der Tagesordnung gefasst werden, wenn alle anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder der Dringlichkeit zustimmen.

Die ordentlichen Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes ordentliches Mitglied, mittels einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Jedes ordentliche Mitglied kann höchstens ein anderes ordentliches Mitglied vertreten.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst.

Mitglieder, die per Videokonferenz oder mithilfe von Telekommunikationsmitteln, die ihre Identifizierung ermöglichen, an der Mitgliederversammlung teilnehmen, gelten als anwesend. Diese Mittel müssen technische Eigenschaften haben, die die tatsächliche Teilnahme an der Mitgliederversammlung gewährleisten, dessen Verlauf fortlaufend übertragen wird. Die durch solche Kommunikationsmittel abgehaltene Mitgliederversammlung gilt als am Sitz des Vereins abgehalten.

Art. 19 Ein Mitglied des Verwaltungsrats leitet die Mitgliederversammlung. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das am Sitz des Vereins den Mitgliedern zu Einsichtszwecken zur Verfügung steht. Jede Änderung innerhalb des Verwaltungsrats sowie der Adresse des Sitzes wird gemäß dem Gesetz beim Handels- und Gesellschaftsregister deponiert. Außerdem können die Beschlüsse der Mitgliederversammlung den Mitgliedern und interessierten Dritten am Sitz des Vereins zur Kenntnis gebracht werden.

IV.2. DER VERWALTUNGSRAT

Art. 20 Der Verwaltungsrat besteht mindestens aus fünf, höchstens aus dreizehn Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Art. 21 Die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder erfolgt auf 3 Jahre. Vor jeder Mitgliederversammlung scheidet 1/3 der Verwaltungsratsmitglieder aus, entweder freiwillig, durch das Los, oder wegen Ablauf des Mandats. Die Verwaltungsratsmitglieder können lediglich von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

Art. 22 Die ausscheidenden Verwaltungsratsmitglieder können wiedergewählt werden. Sie können ohne weitere Formalität bei den nächsten Wahlen kandidieren.

Art. 23 Neue Kandidaturen müssen schriftlich vor der Mitgliederversammlung beim Verwaltungsrat eingereicht werden.

Art. 24 In einer ersten Sitzung betraut der neue Verwaltungsrat eines oder mehrere seiner Mitglieder mit den Verwaltungsratsfunktionen. Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, jedes Jahr der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss und das Budget zur Genehmigung zu unterbreiten. Er hat unter anderem die Aufgabe eine Marken-Kommission zu begründen, wie sie unter IV.4. dargestellt ist. Er richtet des Weiteren Arbeitskreise wie z.B. einen politischen Arbeitskreis, einen Arbeitskreis Redaktion Agrikultur usw., je nach konkretem Bedarf, ein. Er kann Richtlinien für die Aufgabenwahrnehmung der Geschäftsführung erlassen.

Art. 25 Der Verwaltungsrat kann die alleinigen täglichen Geschäfte, unter Ausschluss jeder anderen Befugnisse, an eines seiner Mitglieder oder an einen Dritten delegieren. Der Verwaltungsrat kann diesen Delegierten auch abberufen. Die Delegierung der alltäglichen Geschäfte an ein Verwaltungsratsmitglied bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Verwaltungsrat wird durch die Unterschriften von zwei Verwaltungsratsmitgliedern gegenüber Dritten vertreten.

Art. 26 Die Entscheidungen des Verwaltungsrats sind gültig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Entscheidungen genügt die einfache Mehrheit. Er kann Beschlüsse auch außerhalb von Versammlungen in Textform fassen, wenn sich alle Mitglieder des Verwaltungsrats an der Beschlussfassung beteiligen.

Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten mindestens acht Tage vor der Versammlung per Post oder auf elektronischem Wege eine Einberufung. Dieser Einberufung wird die Tagesordnung beigelegt.

IV.3. DIE FACHGRUPPEN

Art. 27 Die Produzenten, d.h. die Bauern, Gärtner, Winzer, Imker, u.a. ebenso die Verarbeiter und Vermarkter von Bio-Produkten, sowie die Konsumenten, die Mitglieder des Vereins sind, können sich zu themenbezogenen Fachgruppen zusammenschließen.

Art. 28 Aufgabe dieser Fachgruppen ist die fachliche Weiterbildung und die Weiterentwicklung der biologischen und biologisch-dynamischen Wirtschaftsweisen, sowie die Optimierung der Qualität der daraus hervorgehenden Produkte.

Art. 29 Die Frage der Mitgliedschaft und auch der Finanzierung der einzelnen Fachgruppen und deren internen Satzung regelt jede der Fachgruppen in sachbedingter Unabhängigkeit. Diese interne Satzung darf den vorliegenden Statuten nicht widersprechen.

IV.3.1. Fachgruppe „Biologisch-dynamische Landwirtschaft“

Art. 30 Diese Fachgruppe kümmert sich um die Belange derjenigen Mitglieder, die sich für die biologisch-dynamische Landwirtschaft und damit insbesondere für die Marke Demeter einsetzen.

IV.3.2. Fachgruppe „Bio LÄTZEBUERG“

Art. 31 Diese Fachgruppe kümmert sich um die Belange derjenigen Mitglieder, die sich für eine organisch-biologische Landwirtschaft und damit insbesondere für die Kollektivmarke (Siegel) Bio LÄTZEBUERG einsetzen.

IV.3.3. Weitere Fachgruppen

- Art. 32** Weitere Fachgruppen können von denjenigen Mitgliedern eingerichtet werden, die hierfür einen konkreten Bedarf sehen und sich für eine biologische Landwirtschaft mit weitergehenden Richtlinien, als die der jeweils gültigen EU-BIO-Verordnung einsetzen.

IV.4. DIE MARKEN-KOMMISSION

- Art. 33** Aufgabe dieser Kommission ist die Annahme und Weiterentwicklung von markenbezogenen Richtlinien für Produzenten und Verarbeiter, die Beauftragung von unabhängigen externen Kontrollstellen, mit denen Verträge abzuschließen sind, sowie die Zertifizierung der Betriebe, die eine vereinseigene Marke verwenden wollen, und die Regelung der Kennzeichnung der Produkte mit der jeweiligen Marke.
- Art. 34** Nach jeder Mitgliederversammlung wird in der ersten Verwaltungsratssitzung die Zusammensetzung dieser Kommission neu geregelt. Sie setzt sich aus mindestens 2 und maximal 5 Personen zusammen, die aufgrund ihrer praktischen Kenntnisse der EU- und der Bio LÖTZEBUG-Richtlinien, und eventuell anderen Richtlinien die Voraussetzungen für diese Arbeit mitbringen.
- Art. 35** Deren Arbeit, insbesondere das Zertifizierungsverfahren, soll allein auf sachlicher und fachlicher Kompetenz beruhen, und darf im Laufe des Jahres vom Verwaltungsrat nicht beeinflusst werden. Alle Entscheidungen bezüglich der Demeter-Marke und -Rechte müssen den internationalen Kontext von Demeter-International berücksichtigen und sind vertraglich mit der Biodynamic Federation Demeter International (BFDI) zu regeln.

V. GESCHÄFTSJAHR

- Art. 36** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VI. SATZUNGSÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

- Art. 37** Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder. Die Änderungsanträge müssen auf der Einladung mitgeteilt werden.

Bei diesen Versammlungen müssen wenigstens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten sein; anderenfalls ist eine neue Mitgliederversammlung in nicht weniger als 15 Tagen später einzuberufen.

Diese zweite Versammlung beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder. Um den Zweck des Vereins zu ändern, sind die strenger Anwesenheits- und Mehrheitsbestimmungen gemäß des Gesetzes (Art. 15 (3)) zu beachten.

- Art. 38** Für den Fall der Auflösung des Vereins, durch freiwillige Auflösung oder durch richterlichen Beschluss, werden die Aktiva, nach Begleichung der Passiva, an eine zu bestimmende Vereinigung oder Stiftung mit ähnlicher Zielsetzung, zugeführt.